

Akita Club e.V.

Zuchtwesen



Verhaltenstestordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Funktion
- § 2 Veranstaltung
- § 3 Durchführung
- § 4 Elemente
- § 5 Bestimmungen
- § 6 Ersatzprüfungen
- § 7 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Funktion

Der Akita / American Akita soll ein Begleit- und Familienhund sein, der sich mühelos in den gesellschaftlich-sozialen Kontext einfügt. Seine Ruhe, Freundlichkeit und Aufgeschlossenheit gegenüber dem Menschen sind typische Rassemerkmale, die es zu erhalten gilt. Um dieses zu gewährleisten, führt der Akita-Club e.V. als Bedingung für die Zuchtzulassung eine Verhaltens-Überprüfung des Zuchthundes durch.

§ 2 Veranstaltung

- Veranstaltungsort und -termin werden rechtzeitig in der Clubzeitschrift bekanntgegeben.
- Die Meldung wird durch den Eigentümer des Hundes 4 Wochen vorher schriftlich vorgenommen.
- Das erforderliche Anmeldeformular ist auf der Homepage des Akita Club hinterlegt.
- Eigentümer bzw. Führer des Hundes erkennen mit der Meldung die Durchführungsbestimmungen des Tests an.
- Der Hund sollte mindestens 12 Monate alt sein.
- Zu dem Test werden nicht mehr als 10 Hunde pro Tag und Prüferteam angenommen.
- Ist die Überprüfung des Verhaltens räumlich und zeitlich an die Veranstaltung der Zuchtzulassung gekoppelt, haben die Hunde von Züchtern den Vorrang.
- Wird der Verhaltenstest unabhängig von einer ZZL als eigene Veranstaltung abgehalten, steht er allen Vereinsmitgliedern offen.
- Personen die nicht Mitglied im Akita Club sind, können den Test auf Anfrage absolvieren. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung.

§ 3 Durchführung

- Vor dem Test soll ein kurzer Spaziergang gemacht werden, um Spannungen bei Hund und Führer abzubauen.
- Der Hund darf während des Tests (non)verbal unterstützt werden.
- Konditionierungsmittel und positive Verstärkung sind erlaubt, Zwangsmaßnahmen verboten.
- Der Hund ist angeleint und wird vom Eigentümer oder einer volljährigen Vertrauensperson geführt.
- Die Rolle der Prüfer übernehmen 2 kompetente, mit der Rasse vertraute Person. Diese werden vom Vorstand festgelegt und im Vorfeld nicht bekanntgegeben.
Als kompetent gelten Personen, die:
 - mindestens 3 Anwartschaften bei Verhaltensprüfern absolviert haben
oder
 - ihre Vertrautheit mit den Rassen bzw. ihren Eigenschaften durch langjährige eigene Haltung und durch die Teilnahme an entsprechenden Ausbildungen/Seminaren/Prüfungen nachgewiesen haben
oder
 - theoretische und praktische Beiträge mit Bezug zum Thema Hundeverhalten innerhalb des Vereinslebens (MF, Erziehungsberatung) abgeleistet haben
oder
 - einer eigenständigen Tätigkeit als Hundetrainer nachgehen
- Das Niveau des Tests ist so zu gestalten, dass der Hund nicht überfordert oder bedroht wird.
- Die Ablegung des Verhaltenstest muss entweder vor der ersten Zuchtzulassung oder zeitgleich erfolgen. Ist dies nicht möglich, so ist der nächstmögliche Termin nach der Zuchtzulassung wahrzunehmen. Die Zuchtzulassung erhält erst mit bestandenem Verhaltenstest ihre Gültigkeit.
- Sofern der Test in allen Teilen ohne Auffälligkeiten bestanden ist, erhält er seine Gültigkeit.
- Die Prüfer können einen Hund bis zu zweimal zurückstellen bzw. die Prüfung abbrechen, wenn die Situation dies erfordert. (Verletzung, Überlastung des Hundes)
- Ein nicht bestandener Wesenstest kann nach 3-6 Monaten bis zu zweimal wiederholt werden, danach ist keine Vorstellung mehr möglich.

§ 4 Elemente

- 1 Mikrochipkontrolle
- 2 Führen des Hundes nach Anweisung der Prüfer
- 3 Handhabung des Hundes: Zeigen von Zähnen, Ohren, Pfoten
- 4 Objekt- und Sozialspiel
- 5 Passieren einer Fremdperson mit Begrüßung
- 6 Isolation des Hundes
- 7 Hundebegegnung
- 8 Kinetische, optische, akustische Reize in Kombination mit Menschengruppe

§ 5 Bestimmungen

- Die Prüfer halten ihre Beobachtungen im Beurteilungsbogen fest.
- Der Hund muss alle Prüfungsteile absolvieren.
- Hunde, die nicht geprüft werden, sind möglichst außer Sichtweite und vom Prüfungsareal fernzuhalten.
- Ein Hund hat die Prüfung nicht bestanden, wenn er in einem nicht vertretbaren Maß eine der folgenden Eigenschaften aufweist: Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität.

§ 6 Ersatzprüfungen

Der Verhaltenstest beim Akita Club e.V. kann entfallen, wenn folgende Ausbildungsbescheinigungen vorgelegt werden:

- Hundeführerschein von folgenden Verbänden:
 - VDH: DVG - <http://www.dvg-hundesport.de/> und DHV - <http://www.dhv-hundesport.de/>
 - BHV (Berufsverband der Hundeezieher/innen)
 - ibh Internationaler Berufsverband der Hundetrainer
 - BVZ Berufsverband zertifizierter Hundetrainer
- Begleithundeprüfung vom VDH, sofern die Prüfung in einem der prüfungsberechtigten Vereine des VDH abgelegt wurde.
- Die Sachkundeprüfung in Theorie und Praxis bzw. den Wesenstest nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden.

Weitere Ausbildungsnachweise können in Einzelfällen, auf Antrag und durch Prüfung des Vorstands anerkannt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die Verpflichtung zur Ablegung eines Verhaltenstests gilt für alle Akita, die ab dem 01.01.2010 zur Zuchtzulassung vorgestellt werden. Der Test ist einmalig zu bestehen.

Die endgültige Verabschiedung der Verhaltenstest-Ordnung erfolgte durch die AC-Mitgliederversammlung am 25.09.2010.

- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.09.2019
- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2022